

# **Jugendordnung**

## **des Wandsbeker Turn- und Sportverein Concordia**

Die im nachfolgenden Text im Interesse einer besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form der Personen bezieht sich stets gleichberechtigt auf Damen und Herren.

### **Präambel**

Die freizeit- und wettkampforientierte sportliche, überfachliche und soziale Jugendarbeit im Verein soll Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und sie zu fairem sportlichen Verhalten sowie zu sozialem und tolerantem Miteinander anhalten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, steht dabei gleichrangig zur sportfachlichen Aus- und Weiterbildung im Vordergrund.

### **§ 1 Grundlage und Zweck**

Grundlage für diese Jugendordnung ist § 19 der Satzung. Darin ist bestimmt, dass die Vereinsjugend durch alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebildet wird, und dass diese sich im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und dieser ergänzenden Jugendordnung selbständig organisiert und verwaltet.

### **§ 2 Organe**

1. Organe der Vereinsjugend sind
  - a) die Vereinsjugendversammlung
  - b) der Vereinsjugendleiter
  - c) der Jugendausschuss
2. Die Vereinsjugendversammlung besteht aus den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und den Mitgliedern des Jugendausschusses.
3. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach außen und innen. Er ist im Rahmen seiner Jugendarbeit verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Satzung und der ergänzenden Ordnungen und soll einen Stellvertreter haben.
4. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendleiter, seinem Stellvertreter sowie den Leitern der Sportabteilungen mit jugendlichen Mitgliedern; sie sind kraft ihres Amtes die ständigen Mitglieder dieses ständigen Ausschusses.

### **§ 3 Vereinsjugendversammlung**

1. Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Sie vertritt die jugendlichen Mitglieder des Vereins in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege sowie bei fachübergreifenden und gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird von dem Vereinsjugendleiter einberufen, der auch die Versammlung leitet. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Aushang und Veröffentlichung im Internet auf der offiziellen Website des Vereins bekannt zu geben. Der Vereinsjugendleiter setzt das Präsidium des Vereins hiervon vorher in Kenntnis.
3. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können vom Vereinsjugendleiter, dem Jugendausschuss und dem Präsidium einberufen werden. Sie sind einzuberufen auf Antrag von 10% aller stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder. Die Einberufung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des schriftlich zu begründeten Antrages zu erfolgen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
4. Bei Abstimmungen hat jedes jugendliche Mitglied und jedes Mitglied des Jugendausschusses je eine Stimme. Nicht Anwesende haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich und unmittelbar. Es ist nicht übertragbar. Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig
5. Anträge zur Vereinsjugendversammlung können stellen:
  - a) der Vereinsjugendleiter,
  - b) der Jugendausschuss,
  - c) die jugendlichen Mitglieder,
  - d) das Präsidium.
6. Die Anträge sind dem Vereinsjugendleiter für eine ordentliche Vereinsjugendversammlung spätestens drei Wochen, für eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung spätestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mit einer zweidrittel Mehrheit der Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkannt wird.
7. Über Beschlüsse der Vereinsjugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4 Vereinsjugendleiter**

Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre von der Vereinsjugendversammlung gewählt, dabei der Vereinsjugendleiter in ungeraden, der Stellvertreter in geraden Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet der Vereinsjugendleiter vorzeitig aus, rückt der Stellvertreter bis zur nächsten Wahl in das Amt nach. Scheidet der Stellvertreter vorzeitig aus, kann das Präsidium einen Stellvertreter kommissarisch ernennen. Vereinsjugendleiter und Stellvertreter sollen nicht aus derselben Abteilung stammen.

Der Vereinsjugendleiter ist gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle abteilungsübergreifenden Jugendangelegenheiten des Vereins. Er plant und führt Veranstaltungen und Maßnahmen der Vereinsjugend in Zusammenarbeit mit den Jugendleitern der Abteilungen durch.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung

-3-

-3-

## **§ 6 Etat der Vereinsjugend**

1. Der Vereinsjugend wird für die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung für die Jugendarbeit nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel ein eigener Etat für begründete Einzelmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Etats obliegt dem Vereinsjugendleiter. Er hat gegenüber dem Schatzmeister Rechnung zu legen.
2. Anträge auf Bereitstellung von Mitteln für einzelne Maßnahmen sind vom Jugendleiter mit Zustimmung des Jugendausschusses an den Schatzmeister zu richten, der darüber entscheidet. Gegen seine Entscheidung kann der Vereinsjugendleiter das Präsidium anrufen, das dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

~~Die Jugendordnung wurde auf Mitgliederversammlung am 14. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.~~

Die Ergänzung der Jugendordnung wurde am 29. März 2023 von der Jugendversammlung beschlossen.